

James H. Provost

Ansätze zur Frage der katholischen Identität im Kirchenrecht

Eine der zahlreichen Funktionen eines jeden juristischen Systems besteht darin, die Identität seiner Mitglieder zu bestimmen und die Identifikation von Rechtspersonen innerhalb seines Geltungsbereichs zu gewährleisten. Hierin bildet auch das kanonische Recht keine Ausnahme. Es berücksichtigt die katholische Identität von Einzelpersonen sowie von Gruppen oder Institutionen, die als «katholisch» betrachtet werden.

Die katholische Identität von Einzelpersonen

Für die Bestimmung der katholischen Identität von einzelnen Personen gibt es im derzeitigen Kirchenrecht zwei Systeme. Das erste ist das traditionelle Verfahren, das darauf beruht, katholisch getauft oder in die katholische Kirche aufgenommen zu sein, woraus sich eine katholische Identität ergibt, die niemals wieder verlorengehen kann. Das zweite System leitet sich von der «communio»-Lehre des Zweiten Vatikanums ab und erkennt an, daß Menschen in verschiedenen Abstufungen der Gemeinschaft mit der Kirche sein können. Sind diese beiden Systeme miteinander vereinbar oder ergeben sich aus ihnen widersprüchliche Schlußfolgerungen? Um diese Frage entscheiden zu können, ist eine eingehendere Untersuchung beider Systeme notwendig.

1. Katholisch getauft oder in die katholische Kirche aufgenommen

Der frühere Kodex des Kanonischen Rechts betrachtete jeden Getauften als Katholiken, da die Taufe alle Getauften unter die Gesetze der

katholischen Kirche stellte, es sei denn, sie waren aus bestimmten Gründen davon ausgenommen. Demnach wurden orthodoxe, protestantische und andere Christen zwar als «schlechte Katholiken», aber nichtsdestoweniger als den Gesetzen der katholischen Kirche unterworfen betrachtet; d.h. sie wurden als abtrünnige Katholiken betrachtet, aber sie unterstanden dennoch der Gesetzgebung der katholischen Kirche.

Das gegenwärtige katholische Kirchenrecht legt größere ökumenische Sensibilität an den Tag. Lediglich Kirchengesetze (im Unterschied zu Gesetzen göttlichen Rechts, die im Kirchenrecht ebenfalls festgeschrieben werden können) sind nur für die Menschen verbindlich, die in der katholischen Kirche getauft oder in sie aufgenommen worden sind.¹ Andere Christen sind nicht an die für die katholische Kirche spezifischen Gesetze gebunden. Dieser Grundsatz beinhaltet einige Implikationen für die Bestimmung der katholischen Identität einer Person.

Erstens ist ein äußerlicher Ritus notwendig, um jemanden als katholisch zu identifizieren; es reicht nicht aus, nur den Wunsch zu haben, katholisch zu sein, oder an der katholischen Liturgie teilzunehmen oder einer anderen Person gegenüber zu erklären «Ich bin katholisch.» Das Kirchenrecht sagt eindeutig, daß eine Person nur dann als katholisch identifiziert werden kann, wenn sie durch den Empfang der Taufe in die katholische Kirche aufgenommen wurde oder sich dem formalen Ritus der Aufnahme in die katholische Kirche unterzogen hat, wenn es sich um einen bereits getauften Christen bzw. Christin handelt.

Zweitens kann die katholische Identität niemals verlorengehen oder abgelegt werden. Von einer Person, die katholisch getauft oder in die katholische Kirche aufgenommen worden ist, wird angenommen, daß sie für immer an das katholische Kirchenrecht gebunden bleibt. Obwohl für Personen, denen es an dem nötigen Verstand fehlt, und im allgemeinen für Kinder unter sieben Jahren Ausnahmen von der Kraft des Gesetzes gemacht werden, und obwohl für Personen, die diese Kirche durch einen formalen Akt verlassen², Ausnahmen von bestimmten Gesetzen in der römisch-katholischen Kirche eingeräumt werden, gelten diese Menschen

dennoch grundsätzlich als dem katholischen Kirchenrecht unterworfen. Es macht keinen Unterschied, ob eine Person sich nicht mehr aktiv für ihren Glauben engagiert, aus der Kirche austreten will oder sogar völlig vom Glauben abfällt; das katholische Recht bindet sie weiterhin, und somit wird sie auch weiterhin in gewisser Weise als katholisch identifiziert.

a) Katholisch getauft

Was bedeutet es, «katholisch getauft» zu sein? Eine eingehende Untersuchung der kirchlichen Tradition und des kirchlichen Ritus hat eindeutig gezeigt, daß dies weder allein durch die Person, die die Taufe spendet, noch durch den Ort der Taufspendung noch notwendigerweise durch die verwendete Zeremonie bestimmt wird³. In einem Notfall kann die Taufe von jedem Menschen gespendet werden, wobei unbedeutend ist, ob die betreffende Person Priester oder Laie, katholisch oder nicht ist, und sogar ob sie Christ ist oder nicht. Damit der Taufritus gültig ist, muß lediglich vorausgesetzt sein, daß die Person, die die Taufe spendet, die Absicht hat, das zu tun, was die Kirche tut, und daß die Zeremonie auf irgendeine Weise die Besprechung mit Wasser und die trinitarische Formel: «Ich taufe dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes» einschließt. Ob jedoch dieser Ritus die Taufe in die katholische Kirche bedeutet, ist letztendlich abhängig von dem Willen des Täuflings selbst oder den Personen, die in seinem Namen handeln (z.B. die Eltern oder der Vormund eines Kindes)⁴.

Normalerweise äußert sich der Wunsch, katholisch getauft zu werden, darin, daß der Täufling sich an eine katholische Gemeinde oder eine andere Institution wendet und um die Taufe bittet. Handelt es sich hierbei um einen Erwachsenen, macht die Tatsache, daß er oder sie sich dem Ritus der christlichen Initiation von Erwachsenen unterzieht, deutlich, daß die jeweilige Person katholisch werden will. Handelt es sich um ein Kind, das getauft werden soll, muß mindestens ein Elternteil oder gesetzlicher Vormund die Taufe

verlangen⁵; der Wunsch, durch die Taufe in die katholische Kirche aufgenommen zu werden, läßt sich an dieser Bitte ablesen.

In einer Situation der drohenden Todesgefahr, wenn also die Taufe auch außerhalb der kirchlichen Umgebung gespendet werden kann, ist es jedoch wesentlich schwieriger, den Willen des Täuflings eindeutig zu bestimmen. Noch komplizierter ist es, wenn Kinder in diese Situation geraten, da sie sogar gegen den Willen ihrer Eltern (ob diese nun katholisch sind oder nicht) getauft werden können. Dies ist in der römisch-katholischen oder westlichen Kirche erlaubt, nicht aber in den Ostkirchen⁶. Ein solches Kind ist gültig getauft, aber ist es auch katholisch getauft? Für Menschen, die gegen ihren Willen getauft worden sind, gilt, daß sie die Verpflichtungen der katholischen Kirche nicht eingegangen sind; das gleiche würde scheinbar auf Kinder in derselben Situation zutreffen, falls sie nicht später, wenn sie religionsmündig geworden sind, ausdrücklich den Wunsch äußern, katholisch zu bleiben.

Die katholische Identität von Personen, die als Kind katholisch getauft, aber niemals katholisch erzogen worden sind, stellt ein weiteres Problem dar⁷. Theoretisch bleiben sie an alle Gesetze der katholischen Kirche gebunden, selbst wenn sie nichts von der Kirche wissen. Treten sie irgendeiner anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft bei, könnte diese neue Mitgliedschaft den formalen Akt des Verlassens der katholischen Kirche darstellen, der sie, wenn sie römisch-katholisch sind, von einigen Ehegesetzen entbindet; aber selbst unter dieser Voraussetzung bleiben sie weiterhin allen anderen Kirchengesetzen verpflichtet.

So kann es zu der völlig ungewöhnlichen Situation kommen, daß eine Person, die katholisch getauft, aber einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft beigetreten ist, an das katholische Kirchenrecht gebunden ist, während eine nicht getaufte Person, die der katholischen Kirche nahesteht, regelmäßig an der heiligen Messe teilnimmt und der katholischen Moral entsprechend lebt, dem katholischen Kirchenrecht nicht verpflichtet ist.

b) Die Entscheidung für eine bestimmte katholische Kirche

Die Aufnahme in die Katholische Kirche durch die Taufe bedeutet immer die Aufnahme in eine bestimmte Kirche *sui iuris* oder in das, was früher als «Ritus» bezeichnet wurde. Mit Erreichen des 14. Lebensjahres können Ungetaufte frei entscheiden, welcher katholischen Kirche – der römisch-katholischen (westlichen) Kirche oder einer der katholischen Ostkirchen – sie angehören wollen⁸. Dies gilt unabhängig von dem Ritual (westlich oder östlich), das bei der Taufe verwendet wird; ihre eigene Entscheidung bestimmt, welcher katholischen Kirche sie beitreten. In der Regel ist dies die Kirche, deren Ritual bei der Taufspendung verwendet wird, aber das ist nicht notwendigerweise der Fall.

Die Regeln, die Kinder unter 14 Jahren betreffen, sind etwas komplizierter. Grundsätzlich gilt, daß Kinder in die Kirche *sui iuris* ihrer Eltern getauft werden sollen; falls ihre Eltern verschiedenen Kirchen *sui iuris* angehören, werden sie in die Kirche *sui iuris* ihres Vaters getauft. Wenn nur ihre Mutter katholisch ist oder wenn beide Eltern sich darin einig sind, kann das Kind auch in die Kirche *sui iuris* der Mutter getauft werden⁹.

Katholiken sind demzufolge nicht einfach katholisch, sondern «römisch-katholisch», «ukrainisch-katholisch», «maronitisch-katholisch» usw. Ihre katholische Identität wird im Kirchenrecht immer weiter spezifiziert und bringt genaue rechtliche Konsequenzen in der Kirche mit sich, wie z.B. welche Gruppe von Gesetzen für sie verpflichtend ist, welche sakramentalen Praktiken sie beachten müssen (z.B. im Hinblick auf die Firmung oder Konfirmation, auf Eehindernisse und deren Dispens, auf den Eheritus, auf den Empfang von heiligen Weihen usw.) und sogar auf die katholische Hierarchie, der sie untergeordnet sind.

Das Zweite Vatikanische Konzil hat neu betont, wie wichtig es ist, seinem eigenen Ritus oder seiner eigenen Kirche *sui iuris* treu zu bleiben. Auch wenn also eine Familie seit Generationen ihr Leben im katholischen Glauben nach einer anderen Kirche *sui iuris* als ihrer eigentlichen ausrichtet, so werden die

Kinder doch durch ihre Taufe in die Kirche aufgenommen, zu der ihre Eltern rechtlich gesehen gehören (und nicht in die Kirche, in der sie ihren Glauben praktizieren). Diese Tatsache kann zu einiger Verwirrung darüber führen, welche Kirche *sui iuris* eigentlich zuständig ist. Dies gilt besonders für Gegenden, in denen sich die Bevölkerungsgruppen miteinander vermischt haben und Mitglieder verschiedener Kirchen *sui iuris* zusammenleben. Desweiteren beschloß das Konzil, daß andere Christen, die in die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche eintreten wollen, der katholischen Kirche *sui iuris* beitreten müssen, die der ihrer Kirche, in der sie getauft wurden, entspricht. So werden z.B. orthodoxe Christen, die zur katholischen Kirche konvertieren, in die katholische Ostkirche, die ihrer eigenen orthodoxen Taufkirche am nächsten kommt, aufgenommen, unabhängig davon, welcher Kirche *sui iuris* der Priester angehört, der die Aufnahmezeremonie vollzieht. Ähnlich verhält es sich mit getauften und zur Konversion in die katholische Kirche bereiten Protestanten. Sie werden in die römisch-katholische Kirche aufgenommen, selbst wenn ein ostkatholischer Priester die Zeremonie vollziehen sollte.

Worin besteht nun die Quintessenz dieses Systems zur Bestimmung der katholischen Identität? Einerseits liegt klar auf der Hand, wer katholisch ist: eine Person, die katholisch getauft oder in die katholische Kirche aufgenommen worden ist. In der Regel ist ebenfalls klar, in welche katholische Kirche (die westliche oder eine der katholischen Ostkirchen) die jeweilige Person aufgenommen wird. Bedenkt man jedoch die oben geschilderten Sonderfälle, kann es in bestimmten Fällen an dieser Eindeutigkeit der Zuordnung mangeln. Das System ist also nicht ohne Schwierigkeiten.

2. *Communio*

Ein zweites Verfahren für die Bestimmung der katholischen Identität leitet sich von der konziliaren *communio*-Lehre her. Zum Verständnis dieser Entwicklung ist ein gewisser Hintergrund notwendig.

Die traditionelle Überzeugung, daß die ka-

tholische Identität sich aus der Taufe ergibt, wurde von Papst Pius XII. in der Enzyklika *Mystici Corporis* modifiziert, in der er hinzufügte, daß zur wahrhaften (*reapse*) Kirchengliedschaft das Bekenntnis zum wahren Glauben erforderlich sei. Er setzte die Kirche Christi außerdem ausdrücklich mit der katholischen Kirche gleich. Gliedschaft in der Kirche Christi, der Gemeinschaft der Heiligen, ist also mit der Gliedschaft in der römisch-katholischen Kirche gegeben.

Diese Äußerungen führten zu einer heftigen Diskussion der Frage der Kirchengliedschaft. Was geschah z.B. mit den Menschen, die zwar getauft waren, aber den wahren Glauben noch nicht bekennen konnten (z.B. Kinder), oder mit denen, die sich zwar zum Glauben, aber nicht in seiner ganzen Fülle bekannten (diejenigen, die sich nicht in der Gemeinschaft der römisch-katholischen Kirche befanden)? Eine Unterscheidung zwischen der konstitutionellen Kirchengliedschaft, die durch die Taufe erlangt wird und die alle Rechte und Pflichten der Mitglieder umfaßt, einerseits und der «aktiven» Kirchengliedschaft derjenigen, die persönlich die vollen Konsequenzen ihrer Taufe übernahmen, andererseits wurde getroffen. Mehrere Stufen der Zugehörigkeit zur katholischen Kirche wurden untersucht, die von der grundsätzlichen menschlichen Natur als «anonymer Christ» bis hin zu spirituellen und rechtlichen Ebenen der Zugehörigkeit als getaufter Christ reichten¹⁰. Es gab Stimmen, die die Enzyklika in dem Sinne interpretierten, daß nicht römisch-katholische Christen nicht zur Gemeinschaft der Heiligen gehörten, aber diese Lesart erwies sich als irrig.

Das Zweite Vatikanum nuancierte bei der Behandlung dieser Fragen vorsichtig. Es räumte eine Unterscheidung zwischen der Kirche Christi und der organisierten katholischen Kirche ein, wobei es festhielt, daß die Kirche Christi in der katholischen Kirche «subsistiere». Statt des gleichsetzenden Ausdrucks «ist» von Pius XII. wurde bewußt der Ausdruck «subsistit in» gewählt, um hinsichtlich der Bewertung der Wirklichkeit anderer Kirchen und Religionsgemeinschaften einigen Spielraum offenzulassen. Tatsächlich gab das Konzil statt einer Ausschließlichkeitserklärung (die Kirche Christi und die katholische Kirche

sind ein und dasselbe, was jegliche andere Kirche ausschließt) eine positive Erklärung über den Glauben der katholischen Kirche in dem Sinne ab, daß man, wenn man auf der Suche nach der Kirche Christi ist, sie hier finden kann. Ob sie darüber hinaus auch woanders zu finden ist, wird weder bejaht noch verneint.

Was die Kirchengliedschaft oder katholische Identität angeht, lehrte das Konzil, daß man durch die Taufe in die Kirche Christi eintritt. Das allein reicht jedoch für eine volle Eingliederung in die katholische Kirche nicht aus. Dazu bedarf es mehr: «Jene werden der Gemeinschaft der Kirche voll eingegliedert, die, im Besitze des Geistes Christi, ihre ganze Ordnung und alle in ihr eingerichteten Heilmittel annehmen und in ihrem sichtbaren Verband mit Christus, der sie durch den Papst und die Bischöfe leitet, verbunden sind, und dies durch die Bande des Glaubensbekenntnisses, der Sakramente und der kirchlichen Leitung und Gemeinschaft.»¹²

Die Stellungnahme des Konzils entwickelte die Ansicht des Kodex aus dem Jahre 1917 durch die Hinzufügung verschiedener Elemente weiter. Eine volle Eingliederung wird von den unmittelbaren Auswirkungen der Taufe unterschieden: Es ist möglich, in einer teilweisen Gemeinschaft, nicht «voll eingegliedert», zu sein. Das träfe die Situation von Getauften, die den Kriterien des Konzils nicht entsprechen. Es ist denkbar, daß ein getaufter Christ auf bestimmte Weise in der Gemeinschaft der Kirche Christi lebt, aber nicht voll in die Gemeinschaft der römisch-katholischen Kirche eingegliedert ist¹³.

Die Übertragung dieser Lehre in die Sprache des kanonischen Rechts erwies sich als schwierig¹⁴. Ein erster Versuch wurde im Zusammenhang mit dem Entwurf für das *Lex Ecclesiae Fundamentalis* unternommen¹⁵, in dem sich mehrere Kanones mit der Kirchengliedschaft aus konziliarer Sicht beschäftigten. Kanon 5 wiederholte die Bestimmung des Kodex von 1917, daß die Taufe einen Menschen zu einem Kirchenglied macht, aber schränkte diese Aussage durch den Zusatz «das Ausmaß, in dem er in der kirchlichen Gemeinschaft ist» ein. Kanon 6 behandelte die Voraussetzungen für die volle Gemeinschaft, indem er sich auf

das obige Zitat aus *Lumen gentium* bezog, aber die Anspielung auf den Besitz des Geistes wegließ. Kanon 7 behandelte die Situation der anderen Christen, die der allgemeinen Ansicht nach in einer gewissen Gemeinschaft mit der katholischen Kirche leben, auch wenn dies nicht die volle Gemeinschaft ist. Kanon 8 führte aus, daß Ungetaufte nicht der Kirche angehören, wobei Katechumenen gegenüber der Kirche ein besonderer Status zukommt¹⁶.

Für den neuen Kodex wurde ein neuer Kanon entworfen, der auf *Lumen gentium* 31 basierte und die christliche Glaubensgemeinschaft näher bestimmte¹⁷. Er definiert sie durch die Taufe, ihren Charakter als auserwähltes Volk Gottes, ihre Teilhabe am dreifachen Amt Christi (Priester, Prophet, König) und die Berufung, sich an der Sendung der Kirche in der Welt zu beteiligen.

Demnach existiert für das gegenwärtige Kirchenrecht eine zweifache Dimension der katholischen Identität: als erstes die fundamentale Identität als Christ, die allen Getauften gemein ist; und als zweites die spezifisch katholische Identität, auch als «volle Gemeinschaft» bezeichnet, die auf dem dreifachen Verband mit Christus durch das Glaubensbekenntnis, die Sakramente und die kirchliche Leitung basieren. Aus diesen neuen Kanones ergeben sich zahlreiche Implikationen.

Erstens beruht die katholische Identität auf der vollen Gemeinschaft mit der sichtbaren katholischen Kirche. Die volle Gemeinschaft wird durch die äußeren Bande des Glaubensbekenntnisses, der Sakramente und der kirchlichen Leitung nachgewiesen. Das bedeutet jedoch auch, daß die katholische Identität das selbe Maß an Diversifikation zuläßt wie diese Bande sie erlauben. Wie weit können sich Katholiken in ihrem Glauben voneinander unterscheiden und trotzdem in dieser vollen Gemeinschaft bleiben? Ein Kriterium hierfür besteht in der Betrachtung des Maßes an Verschiedenheit, die der Heilige Stuhl in solchen Angelegenheiten zuläßt. Er hat z.B. hinsichtlich des zentralen Geheimnisses der Eucharistie, insbesondere im Hinblick auf die Anhänger von Erzbischof Lefebvre, ein beträchtliches Maß an abweichenden Überzeugungen als noch innerhalb der vollen Gemeinschaft toleriert¹⁸.

Zweitens ist es von der Perspektive der «communio» her betrachtet möglich, die katholische Identität zu verlieren. An anderer Stelle in diesem Heft führt Borrás z.B. an, daß Glaubensabfall den völligen Verlust der sichtbaren Gemeinschaft mit der katholischen Kirche bedeutet, daß Häresie und Schisma einen Verlust der sichtbaren Gemeinschaft zur Folge haben. Das wäre gleichbedeutend mit einem Verlust der katholischen Identität, wie er auch durch die offenkundige Aufgabe des Glaubens oder das Verlassen der Kirche durch einen formalen Akt, Aspekte, auf die Borrás ebenfalls einget, hervorgerufen werden kann.

Auch wenn der Kodex drittens den Status der anderen Christen nicht näher bestimmt (wie Kanon 7 des *Lex* es versuchte), erkennt das katholische Kirchenrecht an, daß alle Christen aufgrund ihrer Taufe dem Volk Gottes angehören, am dreifachen Amt Christi teilhaben und auf eine gewisse Weise an der Sendung teilhaben, die Christus der Kirche aufgetragen hat. Sie sind nicht in «voller Gemeinschaft,» aber sie müssen in einem bestimmten Maß in Gemeinschaft sein, da die Kirche Christi, an deren Auftrag sie teilhaben, «in der katholischen Kirche subsistiert»¹⁹.

3. Vergleich der Systeme

Beide Verfahren beinhalten ein objektives Element, durch das eine Person die katholische Identität erlangen kann. Für den traditionellen kirchenrechtlichen Ansatz besteht dieses Element aus der Taufe; für den neueren, auf dem Konzil beruhenden Ansatz setzt es sich zusammen aus Taufe und den äußeren Banden, die für eine volle Gemeinschaft erforderlich sind.

Beide Systeme schließen außerdem ein subjektives Element ein. Im traditionellen Ansatz ist dies der Wunsch, katholisch getauft zu werden (oder in die katholische Kirche aufgenommen zu werden, falls die betreffende Person bereits getauft war). Im neueren, auf dem Konzil basierenden Ansatz kommt zu dem traditionellen subjektiven Element der subjektive Wille, weiterhin in voller Gemeinschaft zu bleiben, hinzu.

Der Unterschied zwischen beiden Methoden zur Bestimmung der katholischen Identität

tritt am deutlichsten hinsichtlich der Frage in Erscheinung, ob die katholische Identität jemals verlorengehen kann. Traditionell gilt: einmal katholisch, immer katholisch, selbst wenn der vom Glauben Abgefallene, Häretiker oder Schismatiker sich als «schlechter Katholik» erwiesen hat. Für den neueren Ansatz besteht die Möglichkeit, die katholische Identität zu verlieren, wenn die Bande der vollen Gemeinschaft gebrochen werden.

Dieser Unterschied war den nachkonziliaren Erneuerern des Kirchenrechts bewußt, jedoch waren die Fachleute geteilter Ansicht darüber, wie man damit umgehen sollte. Einige fürchteten, daß Katholiken, die aus der Kirche ausgetreten waren und dadurch dem Kirchenrecht nicht mehr unterstünden, nicht für ihren Glaubensabfall bestraft werden könnten. Andere führten die Notwendigkeit der ökumenischen Sensibilität ins Feld. Die endgültige Version des überarbeiteten kanonischen Rechts zeigt Verständnis für die Menschen, die nicht katholisch getauft oder in die katholische Kirche aufgenommen sind, äußert sich jedoch nicht zu der unnormalen Situation des Verlustes der katholischen Identität durch das Verlassen der vollen Gemeinschaft bei gleichzeitiger weiterbestehender Bindung an das katholische Kirchenrecht²⁰.

Die katholische Identität von Gruppen

Außer der katholischen Identität von Einzelpersonen behandelt das kanonische Recht auch die katholische Identität von Gruppen und Institutionen. Andere Autoren in dieser CONCILIUM-Ausgabe thematisieren die katholische Identität von bestimmten katholischen Institutionen wie Hilfswerken, Krankenhäusern und Universitäten. Es gibt auch Kanones, die die Identität von katholischen Schulen²¹ und Zusammenschlüssen von Gläubigen²² behandeln. Darüber hinaus steht die katholische Identität neuer Bewegungen in der Kirche in Frage²³.

Die katholische Identität von Gruppen, Institutionen und dergleichen weist zwei Dimensionen auf: eine innere und eine äußere Dimension. Die katholische Identität setzt als erstes die innere Überzeugung voraus, katho-

lisch zu sein: die katholische Lehre zu beachten, sich im Einklang mit der Sendung der Kirche zu befinden, usw. Einer Institution, die den katholischen Zielsetzungen zuwiderhandelt, fehlt die innere Wirklichkeit, als «katholisch» zu gelten, egal wie ihre formale Bezeichnung auch immer lauten mag.

In der Regel ist auch ein äußerliches Bekenntnis zu dieser katholischen Identität notwendig. Dieses kann entweder in dem öffentlichen Engagement einer Institution oder Gruppe oder in der Anerkennung dieser Gruppe von seiten kompetenter kirchlicher Autoritäten bestehen. Diese Anerkennung kann schriftlich oder durch die Genehmigung der Statuten der Gruppe oder durch die formale Gründung der Vereinigung durch kompetente kirchliche Autoritäten geschehen.

Von den Fragen, die dieser Ansatz mit sich bringt, sind zwei besondere Aufmerksamkeit wert: erstens die Frage, nach welchen Kriterien sich kirchliche Autoritäten richten sollen, um etwas als «katholisch» zu bestimmen; und zweitens die Frage, ob die Anerkennung einer solchen Autorität zur Erlangung einer katholischen Identität unbedingt erforderlich ist.

Angesichts einer starken Vermehrung von Gruppen, die sich als katholisch einstufen lassen wollten, diskutierte die Bischofssynode 1987, welche Kriterien herangezogen werden sollten, um dieses Attribut zu vergeben. Johannes Paul II. listete in seinem nachsynodalen Schreiben *Christifideles laici* fünf «Kriterien der Kirchlichkeit» auf: der Primat der Berufung eines jeden Christen zur Heiligkeit, die Verantwortung für das Bekenntnis des katholischen Glaubens, das Zeugnis einer tiefen und überzeugten *communio* mit dem Papst und dem Ortsbischof, die Übereinstimmung mit und Teilhabe an der apostolischen Zielsetzung der Kirche und die Verpflichtung zu einer engagierten Präsenz in der menschlichen Gesellschaft²⁴. Diese Kriterien gelten für Bewegungen und Zusammenschlüsse; für andere Arten von Institutionen müssen eventuell andere Kriterien aufgestellt werden²⁵.

Ist eine solche Anerkennung die Voraussetzung für die katholische Identität einer Gruppe? Das Gesetz scheint die Möglichkeit, «wahrhaft» katholisch zu sein, auch ohne eine solche Anerkennung in Erwägung zu ziehen²⁶.

Viele private Zusammenschlüsse innerhalb der Kirche sind de facto katholisch, ohne eine formale Anerkennung anzustreben; viele haben die Kategorien und Bedingungen, die das Kirchenrecht aufgestellt hat, in der Praxis vorgegessen²⁷. Ihre katholische Identität wurde vor der Veröffentlichung des neuen Kodexes nicht in Frage gestellt, und sollte auch jetzt nicht angezweifelt werden.

Entscheidender als eine formale Anerkennung der katholischen Identität ist die Verantwortung der kirchlichen Hierarchie, für alles, was oder jeden, der den Anspruch erhebt, katholisch zu sein, aufmerksam zu sein. Hierin besteht nicht nur die traditionellere Methode, durch die katholische Identität immer schon sichergestellt worden ist, sondern auch die realistischere.

¹ Diese Norm ist im Grunde die gleiche für die westliche oder römisch-katholische Kirche (1983 Codex Iuris Canonici Kanon [CIC] 11) und für die katholischen Ostkirchen (1990 Codex canonum ecclesiarum Orientalium [CCEO] Kanon 1490).

² Diese Ausnahmen sind dieselben, die der Kodex des Jahres 1917 für getaufte Nicht-Katholiken traf: Sie sind nicht an die katholischen Ehe-Formalitäten oder den Hinderungsgrund der verschiedenen gottesdienstlichen Praktiken gebunden und brauchen für die Eheschließung mit einem Nicht-Katholiken keine Erlaubnis. Vgl. CIC 1983 cc. 1117, 1086 und 1124. Der Kodex der Ostkirchen kennt keine derartigen Ausnahmen.

³ Vgl. M. Hughes, *The Juridical Nature of the Act of Joining the Catholic Church*, in: *Studia Canonica* 8 (1974) 45-74, 379-431.

⁴ Vgl. Ebd.

⁵ CIC c. 868.1, n.1; CCEO c. 681.1, n.2.

⁶ Vgl. CIC c. 868.2; im CCEO gibt es keine vergleichbare Bestimmung.

⁷ Die Glaubenskongregation veröffentlichte 1980 eine Weisung, die zur Fortführung der Praxis der Kindertaufe aufrief, jedoch auf umsichtige Seelsorge drängte, um die geschilderte Situation zu vermeiden. Vgl. Kongregation für die Glaubenslehre, *Instruktion Pastoralis actio*, Oktober 20, 1980: *Acta Apostolicae Sedis* 72 (1980) 1137-1156.

⁸ Vgl. CIC c. 1111.2; CCEO c. 30.

⁹ Zu den Richtlinien, die den Beitritt zu einer Kirche *sui iuris* und die späteren Veränderungen bezüglich des Beitritts regeln vgl. CIC cc. 111-112 und CCEO cc. 29-38.

¹⁰ Vgl. u.a. K. Mörsdorf, «Persona in Ecclesia Christi», in: *Archiv für Katholisches Kirchenrecht* 131 (1962) 345-393; und B. Willems, *Die Heilsnotwendigkeit der*

Abschließende Überlegungen

Das kanonische Recht bietet zur Frage der katholischen Identität weder eine systematische Abhandlung noch ist es konsequent. Verschiedene Elemente wurden für unterschiedliche Situationen entwickelt. Das Gesetz vertraut darauf, daß die kirchlichen Behörden vor Ort sich ihren Weg durch diese verschiedenen Ansätze bahnen und die Kanones auf individuelle Situationen anwenden und entsprechend interpretieren.

Dieser Sachverhalt weist auf die Notwendigkeit einer besseren, einheitlicheren ekklesiologischen Grundlage für die Bestimmung der katholischen Identität hin²⁸. Vielleicht kann in diesem Prozeß ein neu entdecktes Bewußtsein für die Ortskirche hilfreich sein, eine Perspektive, die der menschlichen Wirklichkeit, daß Identität grundsätzlich etwas ganz spezielles und meistens örtlich bedingtes ist, angemessener Rechnung tragen kann.

Kirche, in: *CONCILIUM* 1 (Januar 1965) 52-59. Karl Rahner behandelte diese Frage häufig; vgl. K. Rahner, *Die Gliedschaft in der Kirche nach der Lehre der Enzyklika Pius' XII. «Mystici Corporis Christi»*, in: ders., *Schriften zur Theologie*, Bd. 2, 7-94; *Anonymes Christentum und Missionsauftrag der Kirche*, in: ders., *Schriften zur Theologie*, Bd. 9, 498-515; *Bemerkungen zum Problem des «anonymen Christen»*, in: ders., *Schriften zur Theologie*, Bd. 10, 531-546.

¹¹ Vgl. den Brief des Heiligen Offiziums an Kardinal Cushing vom 8. August 1949, in: *American Ecclesiastical Review* 127 (1952) 307-311; *Denziger-Schönmetzer*, 3866-3873.

¹² *Lumen gentium*, 14.

¹³ Zur kirchenrechtlichen Diskussion, die der Revision des Kodexes vorausging, vgl. M. Kaiser, *Aussagen des Zweiten Vatikanischen Konzils über die Kirchengliedschaft*, in: *Ecclesia et Ius* (München 1968) 121-135; F. Coccopalmerio, *La dottrina dell'appartenenza alla Chiesa nell'insegnamento del Vaticano II*, in: *La Scuola Cattolica* 98 (1979) 215-238; W. Aymans, *Die kanonistische Lehre von der Kirchengliedschaft im Lichte des II. Vatikanischen Konzils*, in: *Archiv für Katholisches Kirchenrecht* 142 (1973) 397-417; F. Pototschnig, «Persona in Ecclesia» - Probleme der rechtlichen Zugehörigkeit zur «Kirche Christi», in: P. Leisching/F. Pototschnig/R. Potz (Hg.), *Ex Aequo et Bono* (Innsbruck 1977) 277-294.

¹⁴ Vgl. H. Müller, *Zugehörigkeit zur Kirche als Problem der Neukodifikation des kanonischen Rechts*, in: *Österreichisches Archiv für Kirchenrecht* 28 (1977) 81-98.

¹⁵ *Pontificia Commissio Codici Iuris Canonici Recogno-scendo*, «Lex Ecclesiae Fundamentalisis seu ecclesiae catholicae universae lex canonica fundamentalis (LEF)»,

Rom, 24. April 1980 (pro manuscripto); dieses Dokument wurde von einer eigens eingerichteten Kommission genehmigt, vom Papst jedoch niemals veröffentlicht. Einige der darin befindlichen Kanones wurden letztendlich in den Kodex der römisch-katholischen Kirche bzw. der Ostkirchen übernommen.

¹⁶ Nur zwei dieser Kanones finden sich im gegenwärtig gültigen Kirchenrecht wieder: Kanon 5, in dem die Rechtspersönlichkeit in der Kirche auf der Grundlage der Taufe anerkannt wird (vgl. im CIC c. 96) und Kanon 6, in dem die Voraussetzungen für die volle Gemeinschaft exakt aufgeführt sind. Der besondere Status von Katechumenen wird ebenfalls bestätigt, aber der Status anderer ungetaufter Personen findet keine Erwähnung.

¹⁷ CIC c. 204; CCEO c. 7.

¹⁸ Vielfalt in anderer Hinsicht wurde ebenfalls festgestellt; vgl. J.M. Bergoglio, *Actitudes conflictivas y pertenencia eclesial: a proposito de tres publicaciones*, in: *Stromata* 39 (1983) 141–153. Dieser Artikel analysiert die Dokumente der lateinamerikanischen Bischofskonferenz in Puebla sowie Werke von Balthasar und Barbottin.

¹⁹ Ebd.

²⁰ Vgl. LEF c. 7; *Communicationes* 23 (1991) 151–152; 14 (1982) 132–133.

²¹ CIC c. 803; CCEO cc. 632, 639.

²² CIC cc. 299–301; CCEO c. 573.

²³ Vgl. J. Beyer, *Motus ecclesiales*, in: *Periodica* 75 (1986) 613–687; *De motu ecclesiali quaesita et dubia*, in: *Periodica* 78 (1989) 437–452.

²⁴ Johannes Paul II., *Apostolisches Schreiben Christifideles laici*, 30. Dezember 1988, n. 30.

²⁵ Vgl. z.B. den vom CIC aufgestellten Standard für Bildung c. 795, CCEO c. 629.

²⁶ Z.B. im Umgang mit katholischen Universitäten; CIC c. 808.

²⁷ Vgl. R. Pagé, *Associations of the Faithful in the Church*, in: *The Jurist* 47 (1987) 165–203; H. Schmitz, *Fragen der Rechtsüberleitung der bestehenden kirchlichen Vereinigung in das Recht CIC*, in: *Archiv für katholisches Kirchenrecht* 156 (1987) 367–384; F. Uccella, *Linee di tendenza della disciplina del fenomeno associativo dal Concilio Vaticano II al Nuovo codice di diritto canonico*, in: *Ephemerides Iuris Canonici* 46 (1990) 235–284.

²⁸ Vgl. K. Lüdicke, *Die Kirchengliedschaft und die plena communio: Eine Anfrage an die dogmatische Theologie aus der Perspektive des Kirchenrechts*, in: *Recht im Dienste des Menschen*, hrsg. von K. Lüdicke u.a. (Graz 1986) 377–391.

Aus dem Englischen übersetzt von Andrea Kett

JAMES H. PROVOST

geb. 1939; Priester in der Diözese Helena, Montana, und Professor für Kirchenrecht und Inhaber des Lehrstuhls für den Fachbereich Kanonisches Recht an der Katholischen Universität von Amerika; 1963 nach Abschluß seines Theologiestudiums an der Universität Löwen, Belgien, am Amerikanischen College in Löwen zum Priester geweiht; 1967 an der Lateran-Universität in Rom zum Doktor des Kanonischen Rechts promoviert; leitender Herausgeber von *The Jurist*; ehemals Präsident und von 1980 bis 1986 ausführende Koordinator der Amerikanischen Gesellschaft für Kanonisches Recht; einer der Direktoren der Sektion Kirchenrecht von CONCILIUM; Anschrift: Department of Canon Law, The Catholic University of America, Washington, DC 20064, USA.

Johannes A. van der Ven Kommunikative Identität der Ortskirche

Der Titel dieses Beitrags enthält ein Programm. Er besagt, daß die Identität der Ortskirche nicht als ein statisches, sondern als ein dynamisches Ganzes aufgefaßt und in der Kommunikation zwischen allen Betroffenen

verwirklicht werden muß. Mit Ortskirche ist hier die Kirche gemeint, die in der lokalen Umgebung auf Mikroebene Gestalt erlangt. Dabei gehe ich davon aus, daß sie sich in einer dialektischen Wechselwirkung mit der Kirche verwirklicht, wie sie auf nationaler und kontinentaler Ebene Gestalt gewinnt, und mit der Kirche im interkontinentalen, weltweiten Rahmen auf Makroebene. In diesem Beitrag aber befaße ich mich mit der Ortskirche auf Mikroebene¹.

Nun kann die Identität dieser Kirche nach verschiedenen Gesichtspunkten unterschieden werden. Da gibt es zunächst die religiöse Identität. Diese bezieht sich auf die religiösen Metaphern und Riten sowie auf die religiösen